

5. Abtheilung.

Oeffentliche Anschlagorte für Placate.

Nach den Bestimmungen des Art. 15 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 und des Art. 6 der Ausführungsverordnung hierfür dürfen Placate aller Art nur an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten öffentlich angeheftet oder angeschlagen werden.

Als solche sind von der Ortspolizeibehörde folgende bestimmt worden:

im 1. Bezirk:

- 1. Ecke der Sonnen- und Gerberstr., am Hause Gerberstr. 7,
- 2. die Mauer zwischen den Häusern Johannisplatz 2 und 3,
- 3. Ecke der gr. Weberstr. u. auß. Chemnitzerstraße an der Gartenmauer des Grundstücks auß. Chemnitzerstr. 36,

im 2. Bezirk:

- 4. Hrn. Bäcker Gerischer's Gartenmauer, Lungwitzstr. 27,

im 3. Bezirk:

- 5. Ecke der Augustus- u. Heinrichstr., am Hause des Herrn E. F. Kobes,
- 6. Ecke des Gasthauses zur goldenen Sonne in der auß. Chemnitzerstr.,
- 7. Ecke der gr. Schloßstr. u. Zwickauerstr. am Hause des Herrn Schuhmacher Laube, gr. Schloßstr. 18,

im 4. Bezirk:

- 8. die Ecke der Stadtwache in der gr. Schloßstr.,
- 9. Ecke von Herrn Stadtrath Uhle's Haus, am Markt,
- 10. Ecke von Seifensieder Simon's Haus, am Markt,

- 11. die Anschlagtafel im Rathhausdurchgang,
- 12. die Anschlagtafel am Thorthurme,
- 13. die Gartenmauer an der Ecke des Schulplatzes und der Schulstr.,

im 5. Bezirk:

- 14. das Haus der Restauration zum Kupfergarten, Hoffnung 42,
- 15. Ecke von Hoffmann's Restauration (Centralhalle), Querg. 1.,
- 16. Stützner's Scheune, gr. Lehngrundstr. 25,

im 6. Bezirk:

- 17. Ecke von Händel's Restauration, Bahnhofstr.,

im 7. Bezirk:

- 18. Ecke vom Graben und Mühlberg, an Schulze's Färbereigebäude,
- 19. Ecke der ob. Muldenstr. und Waisenhausstr. am Hause ob. Muldenstr. 1,

im 8. Bezirk:

- 20. Becker & Günther's Druckereigebäude, Kaiser-gasse 1,
- 21. Ecke der Breitestr. und Druckerg., an Herrn Bäcker Quicksch's Hause,
- 22. das Thor des städtischen Spritzenhauses in der Lindenstr.

Ohne vorherige Anzeige dürfen an diesen Orten angeschlagen werden:

Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den in Art. 7 des Preßgesetzes für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen (d. i. insofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Candidaten enthalten), sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, und was die Verkäufe oder Vermiethungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslocalen.